

Baden-Württemberg

Modellförderung

Kinderbildungszentren BW

Qualitätsrahmen

Stand Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Zielsetzung	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Voraussetzungen	7
4. Organisation.....	8
5. Qualitätskriterien	9
6. Einordnung der Modellförderung in die Handlungsfelder des sogenannten „Gute-KiTa-Gesetzes“	11

Einleitung

Das Kind im Mittelpunkt

Der rasche Wandel der Lebensbedingungen und Lebensstrukturen von Familien, die demografische Entwicklung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der gestiegene Bedarf an Betreuungsplätzen und der dadurch veränderte gesellschaftliche Anspruch an Erziehung und Bildung sowie die notwendigen örtlichen (Um-)Baumaßnahmen erfordern neue Bildungskonzepte, die die räumlichen und fachlichen Ressourcen vor Ort optimal zusammenführen.

In Kinderbildungszentren sind der Elementar- und Primarbereich einer Gemeinde oder eines Stadtteils auf einem Gelände vereint. Die pädagogisch und organisatorisch enge Zusammenarbeit ermöglicht eine kontinuierliche Entwicklungsbegleitung und Förderung aller Kinder ohne Brüche in den Übergängen. Zusammen mit einem umfassenden Betreuungsangebot und den am Sozialraum orientierten Angeboten der Familienbildung wird das Ziel, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit nachhaltig zu erhöhen, konsequent verfolgt.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern, Fachberatung, Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertageseinrichtungen, Lehrkräften in der Grundschule sowie pädagogischen Betreuungskräften und weiteren Kooperationspartnern ist hierfür eine wichtige Grundlage.

Kinderbildungszentren greifen die Erfahrungswerte und Gelingensfaktoren der baden-württembergischen Bildungshäuser 3-10 und der Kinder- und Familienzentren auf und führen diese in ein institutionenübergreifendes Bildungskonzept zusammen, bei welchem das Kind in seiner individuellen Entwicklung im Mittelpunkt steht.

1. Zielsetzung

Ein Kinderbildungszentrum umfasst mindestens eine Bildungsinstitution des Elementarbereichs (Kindertageseinrichtung mit Ü3-Bereich) sowie eine Grundschule. Diese sind auf einem Gelände (im Sinne benachbarter aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten) angesiedelt und leben eine enge pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Ziel, jedem Kind einen kontinuierlichen und bestmöglichen Bildungsprozess zu ermöglichen. Die individuellen institutionellen Aufträge, Identitäten und Voraussetzungen werden dabei bewahrt.

Ein Kinderbildungszentrum führt die pädagogische und familienbildende Arbeit einer Gemeinde oder eines Stadtteils an einem Ort zusammen und ermöglicht so eine kontinuierliche Förderung und Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes. Grundlage ist ein gemeinsames Bildungskonzept auf der Basis institutionenübergreifender Bildungsgrundsätze und einer gemeinsamen Wertehaltung sowie einer gemeinschaftlichen Nutzung von geeigneten campuseigenen Räumen und Außenflächen. Dabei gilt unter Gewährung des Kinderschutzes und Beibehaltung der originären Aufträge der Bildungsinstitutionen eine Trennung zwischen alleinig genutzten Räumlichkeiten und Außenbereichen der Kindertageseinrichtung und der Schule und gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Außenflächen.

Kinderbildungszentren verfolgen folgende Ziele:

- den Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind umzusetzen;
- die Potentiale aller Kinder frühzeitig zu erkennen und kontinuierlich zu fördern;
- Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, einer Behinderung oder ihres kulturellen Hintergrundes in ihrer Entwicklung zu begleiten;
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen;
- Bildungs- und Betreuungsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen, pädagogischen Bildungskonzepts zu realisieren;
- die Bildungsarbeit im Elementar- und Primarbereich zu verzahnen und diese darüber hinaus mit Angeboten der pädagogischen Betreuung und der Familienbildung zu verknüpfen;
- jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote ab dem Ü3-Bereich im pädagogischen Alltag fest zu verankern;
- Demokratiebildung sowie ein Beschwerde- und Beteiligungsmanagement im Konzept des Kinderbildungszentrums zu berücksichtigen und zu leben;
- fachliche Fähigkeiten und Ressourcen (multiprofessionelle Teams) zu bündeln;
- räumliche Ressourcen (gemeinsames Gelände, gemeinsame Nutzung von dafür geeigneten und festgelegten Innen- und Außenflächen) optimal zu nutzen;

- eine intensive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft innerhalb des Kinderbildungszentrums, insbesondere auch mit den Eltern, zu leben;
- die Bedarfsplanung und die Planung von Angeboten für Kinder und Eltern über die Regelangebote hinaus am Sozialraum auszurichten und auf dieser Grundlage passgenaue Angebote der Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung niederschwellig anzubieten;
- ein zentraler Bestandteil der Lebenswelt der Familien zu sein.

Zielgruppe eines Kinderbildungszentrums sind die Kinder der Einrichtungen des Verbunds aus Elementar- und Primarbereich und ihre Eltern.

Folgende Grundlagen der Zusammenarbeit sollen durch die Weiterentwicklung der beteiligten Bildungseinrichtungen zum Kinderbildungszentrum geschaffen und durch die Einrichtungen gelebt werden:

- Das Kinderbildungszentrum bietet eine umfassende Betreuung, die an den Bedarfen der Kinder und ihrer Familien ausgerichtet ist.
- Als Grundlage der Arbeit im Kinderbildungszentrum werden institutionenübergreifende Bildungsgrundsätze sowie eine gemeinsame Werthaltung als Basis eines gemeinsamen Bildungskonzepts erarbeitet.
- Eine gemeinsame Absichtserklärung der beteiligten Bildungsinstitutionen zur Zusammenarbeit schafft die Basis eines gemeinsamen Kinderschutzkonzepts sowie eines gemeinsamen Beteiligungs- und Beschwerdemanagements. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung sind die Leitungen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.
- Das gemeinsame Bildungskonzept beinhaltet umfassende, regelmäßige an den Bedarfen der Eltern ausgerichtete Bildungs- und Betreuungsangebote; im pädagogischen Alltag fest verankerte jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote, Projekte und Veranstaltungen; am Sozialraum orientierte Angebote der Familienbildung und Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder sowie verlässliche institutionenübergreifende Austausch- und Planungsbesprechungen.
- Es gibt eine Fachberatung, die vor Ort den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit begleitet, Teamprozesse initiiert sowie jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durchführt.
- Es gibt ein Projektmanagement für die Organisation, Koordination und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse des Modellprojekts Kinderbildungszentrum.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit eines Kinderbildungszentrums beruht insbesondere auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- SGB VIII §1, 16, 22, 22a, 25
- Die Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Einrichtung nach § 45 ff. und § 72a SGB VIII für alle Personen, die am Kind arbeiten, sowie die Sicherstellung und ggfs. Anpassung der bestehenden Vereinbarung nach § 8a SGB VIII.
- Kindertagesbetreuungsgesetz und Kindertagesstättenverordnung
- Schulgesetz

3. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Kinderbildungszentrums gegeben sein:

- Die beteiligten Institutionen des Elementar- und Primarbereichs sind auf einem Gelände der Gemeinde oder des Stadtteils (im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten) angesiedelt.
- Es bestehen Innenräume und Außenflächen, die in jeweilig alleiniger Nutzung der einzelnen Institutionen sind. Die dienen der Umsetzung des originären Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß den der Betriebsform entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen.
- Darüber hinaus bestehen Innenräume und Außenflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung (z. B. Werkräume, Aula, Sporthalle, Spielplätze, ...).
- Ein gemeinsames Kinderschutzkonzept der beteiligten Bildungseinrichtungen besteht zum Start der Modellförderung ab Juli 2021. Als Grundlage kann hierfür das ggf. vorhandene Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtung dienen. Bei der Erarbeitung des Konzepts sind die jeweiligen Vorgaben des SGB VIII und des Schulgesetzes zu berücksichtigen. Bestandteile des Schutzkonzepts sind u.a. die Themen Personalverantwortung, Verhaltenskodex, Notfallplan etc.

Grundlegende Voraussetzung für einen pädagogischen und organisatorischen Zusammenschluss von Elementar- und Primarbereich zu einem Kinderbildungszentrum sind ein gültiger Gemeinderatsbeschluss sowie die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der schulbaulichen Richtlinien.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit Grundschulen in freier Trägerschaft.

Im Übrigen gelten die allgemein gültigen Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen:

- Nach § 45 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Versorgung und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

- Personelle Voraussetzungen: In Baden-Württemberg gilt für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII das Fachkräftegebot gemäß § 7 KiTaG beziehungsweise § 21 LKJHG.
- Räumliche Voraussetzungen: Neben der Einhaltung der Mindestraumgrößen pro Kind im Gruppen- sowie Schlaf-/Ruhebereich und im Außengelände ist die Einrichtung so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben, noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können. Des Weiteren sind die Vorgaben des Gesundheitsamts, der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, der Baurechtsbehörde, der Feuerpolizei und der Unfallkasse Baden-Württemberg vom Träger einzuhalten und nachzuweisen. Durch die baulichen Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume darf keine Gefährdung für die Kinder entstehen.
- Die Vorlage einer schriftlichen Konzeption ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zu den notwendigen Bestandteilen einer Konzeption gehören seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie zu (altersgerechten) Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

4. Organisation

Ein Kinderbildungszentrum bietet umfassende Betreuungsangebote entsprechend der Bedarfe der Eltern an. Die einzelnen Institutionen des Kinderbildungszentrums befinden sich auf einem Gelände. Verschiedene Innen- und Außenräume werden gemeinschaftlich genutzt. Dabei gilt stets die Beachtung des Kinderschutzes. Der originäre Erziehungs- und Bildungsauftrag der jeweiligen Einrichtungen (Elementar- und Primarbereich) wird gewahrt, ebenso wie die dafür notwendige Trennung und Definition von Innen- und Außenräumen zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung.

Ein Kinderbildungszentrum zeichnet sich durch mindestens wöchentliche institutions- und jahrgangsübergreifende Spiel- und Lernzeiten für Kinder Ü3 aus, die fest im pädagogischen Alltag und in der Betreuung verankert sind. Diese werden ergänzt durch regelmäßige gemeinsame Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie durch am Sozialraum orientierte Betreuungs- und Freizeitangebote und Angebote der Familienbildung durch Kooperationspartner. Die verlässlichen institutionenübergreifenden Kooperationszeiten sind nach Themen- und Aufgabenbereichen organisiert.

Es empfiehlt sich vorab, ein Leitungsteam sowie ggf. Unterteams zu bilden. Organisiert und koordiniert werden die Absprachen zwischen den Teams und dem Leitungsteam sowie die Umsetzung idealerweise durch einen oder eine Projektmanager(in). Diese(r) ist die Schnittstelle zwischen Leitungsteam, Unterteams, dem pädagogischen Personal, dem Betreuungspersonal sowie weiteren Kooperationspartnern.

Im Leitungsteam sind die Leitungen der beteiligten Bildungsinstitutionen sowie Vertreter der Träger, der Elternschaft und der öffentlichen Jugendhilfe sowie ggf. der Wirtschaft vertreten. Dieses legt zunächst die Ziele und den pädagogischen und organisatorischen Rahmen fest. Darüber hinaus werden Unterteams (z. B. pädagogische Projekte, Projekte mit externen Partnern, Angebote für Eltern usw.) zur genaueren Ausgestaltung der einzelnen Umsetzungs- und Aufgabenbereiche gebildet. In diesen Teams ist möglichst immer je eine Person der verschiedenen pädagogischen Einrichtungen, der (Ganztags-)Betreuung, der Elternschaft sowie ggf. weiterer Kooperationspartner vertreten. Eine Fachberatung begleitet den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit vor Ort, initiiert Teamprozesse, initiiert und führt darüber hinaus selbst jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durch.

Ein externes Coaching und eine Prozessbegleitung sind darüber hinaus ggf. sinnvoll.

5. Qualitätskriterien

- Das Bildungskonzept des Kinderbildungszentrums basiert auf gemeinsamen Bildungsgrundsätzen und einer gemeinsamen Werterhaltung. Es verzahnt die Arbeit des Elementar- und Primarbereichs auf der Grundlage des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung und dem Bildungsplan für die Grundschulen BW und ist Teil der örtlichen Rahmenkonzeption Familienbildung.
- Es besteht eine Absichtserklärung der beteiligten Bildungseinrichtungen zur Zusammenarbeit und Weiterentwicklung zum Kinderbildungszentrum.
- Es besteht ein gemeinsames Kinderschutzkonzept nach § 45 SGB VIII.
- Es besteht ein gemeinsames Konzept des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements, sowohl für die Kinder als auch für die Eltern.
- Im Kinderbildungszentrum werden die individuelle Förderung und die Schulbereitschaft als gemeinsame Entwicklungsaufgabe gesehen.
- Die unterschiedlichen Professionen leben eine intensive Kooperation und begegnen sich auf Augenhöhe.
- Synergieeffekte aufgrund eines systematischen Einsatzes fachlicher und räumlicher Ressourcen werden bewusst genutzt.
- Die Ressourcen, Kompetenzen und Selbstwirksamkeitspotentiale von Kindern und Eltern werden gestärkt.
- Die Eltern sind aktiv und systematisch in die Arbeit des Kinderbildungszentrums miteinbezogen, im Sinne von Elternvereinen, Eltern für Eltern Angebote, Elternthemenachmittage oder -abende, familienbildende Angebote u. W.
- Der Fachkräfteverzeichnis für Kindertageseinrichtungen und der Einsatz von Lehrkräften erfolgt analog der Landesvorgaben.

- Die pädagogischen Kräfte lassen die Eltern an den Bildungsprozessen ihrer Kinder partizipieren und leben eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- Das Kinderbildungszentrum sieht sich als familienergänzend, -begleitend und -unterstützend.
- Im Kinderbildungszentrum werden Demokratiebildung und Inklusion gelebt.
- Es finden regelmäßig Eltern- und Kinderbefragungen (z. B. im Rahmen eines Kinderparlaments) statt.
- Die Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten rund um das Kinderbildungszentrum sind geklärt, dokumentiert und werden regelmäßig überprüft.
- Zwischen den beteiligten Bildungsinstitutionen besteht eine Vereinbarung zur Wahrung des Datenschutzes.

6. Einordnung der Modellförderung in die Handlungsfelder des sogenannten „Gute-KiTa-Gesetzes“

Die finanziellen Mittel für die Modellförderung sollen aus dem Pool für Innovationsprojekte im Rahmen des sogenannten „Gute-KiTa-Gesetzes“ entnommen werden. Sie sind auf die Jahre 2021 und 2022 begrenzt. Für bauliche Maßnahmen dürfen diese Mittel laut Gute-KiTa-Gesetz nicht verwendet werden.

Die Modellförderung Kinderbildungszentren BW ist dabei vorrangig Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ des Gute-KiTa-Gesetzes zuzuordnen.

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- einer Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen.

Darüber hinaus tangiert die Konzeption mit Zielen und Qualitätskriterien die Handlungsfelder 1 und 5 des Gute-KiTa-Gesetzes.

Handlungsfeld 1 - Bedarfsgerechtes Angebot

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur,

die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,

- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 5 - Verbesserung der räumlichen Gestaltung

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen, eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.